

	Gemeindevorstandsvorlage	
	Vorlagen-Nr.: GV/0591/2021-2026	Vorlagenbearbeitung: Julia Wernicke
Aktenzeichen:	Federführung: Fachdienst II/2	Datum: 30.08.2023

Gemeindepfleger für Niedernhausen

Beratungsfolge Gemeindevorstand Sozial-, Umwelt- und Klimaausschuss Gemeindevertretung	Behandlung nicht öffentlich öffentlich öffentlich
--	---

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

1. Der Beantragung von Fördermitteln für **eine/n Gemeindepfleger/in für Niedernhausen** mitsamt beigefügtem Konzept zur Umsetzung des Projekts wird zugestimmt.
2. Die erforderlichen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen sind über den Haushaltsplan 2024 zu schaffen.

Reimann
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkung:

Teilhaushalt: 2180
Sachkonto / I-Nr.: 35170200/5410300
Auftrags-Nr.:

Sachverhalt:

Am 8. September 2021 wurde durch die Gemeindevertretung die Prüfung beschlossen, ob eine Teilnahme der Gemeinde am Landesprogramm Gemeindegewester 2.0 erfolgen kann und sinnvoll ist.

Das seit 2018 bestehende Förderprogramm der Gemeindegewester 2.0 existiert nicht mehr. Es gibt aber ein darauf aufbauendes Nachfolgeprogramm für Gemeindepflegerinnen

und Gemeindepfleger, für das sich Kommunen bewerben können. Gemeinden können weiterhin Anträge auf Fördermittel stellen. Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) hat eine neue Richtlinie für die Jahre 2023 bis 2026 entwickelt, die zum 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist.

Nach diesen Richtlinien sollen sich das Angebot und die Aufgabenwahrnehmung des Gemeindepflegers bzw. Gemeindepflegerin an Bürgerinnen und Bürger im gehobenen Alter richten. Vor allem Personen welche aufgrund ihres Alters im Alltag auf externe Hilfe angewiesen sind, jedoch wohnortbedingt oder aus anderen Gründen nicht auf familiäre Hilfe zählen können, soll in Form des/der Gemeindepfleger/in ein/e Ansprechpartner/in geboten werden.

Die Stelle „Gemeindepfleger/in“ soll in Ihrer Entstehung und Aufgabenwahrnehmung drei größere Zwecke verfolgen.

1. Sie soll ein **Bindeglied** darstellen, welches Schnittstellen im Leben älterer Menschen erkennt, Hilfe anbietet und verschiedenste Beteiligte in einem Netzwerk verbindet. Durch Vermittlung und Zusammenarbeit - beispielsweise mit Hausarztpraxen, Seniorenbüros und Pflegestützpunkten – kann der/die Gemeindepfleger/in die Generation 65+ zielführend bzw. individuell unterstützen.

2. Die **Selbstständigkeit zu erhalten** wünschen sich viele ältere Menschen, damit eine frühzeitige Vollzeitpflege so lange wie möglich vermieden werden kann. Durch kleine oder auch größere Unterstützungsleistungen soll die Möglichkeit gegeben werden, im eigenen Haus oder der eigenen Wohnung zu wohnen und weiterhin am bekannten gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können.

3. Gerade im hohen Alter ist hierbei eine gute **medizinische Versorgung** unerlässlich. Je nach Wunsch der Personen können hier individuell Beratungen oder Vermittlungen an gesundheitliche, pflegerische und/oder (psycho-)soziale Einrichtungen durchgeführt werden. Höchste Priorität sollte jedoch stets das Verbleiben im vertrauten Zuhause sein. Durch die gemeindliche Unterstützung haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit dies angenehmer und sicherer - ganz nach eigenem Bedarf - zu gestalten.

Zur Umsetzung des Projektes „Gemeindepfleger/in“ soll im Haushalt der Gemeinde im Haushaltsjahr 2024 im Teil C, THH 2180 (Jugend, Kultur, Sport, Soziales), Entgeltgruppe S11b TVöD SuE eine Vollzeitstelle geschaffen und neu ausgewiesen werden.

Mit der Besetzung der Stelle ist frühestens ab dem 3. Quartal 2024 zu rechnen, weshalb für das Jahr 2024 zunächst Personalkosten in Höhe von 35.400 € veranschlagt werden. Im Folgejahr (Besetzung der Stelle für 12 Monate) ist mit Personalkosten in Höhe von 67.000 € zu rechnen. Die Mittelanmeldungen erfolgten beim Produkt 3517/02.

Die Zuwendung des Landes Hessen wird als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu einer maximalen Förderhöhe von 50.000 Euro pro Jahr bezogen auf eine Vollzeitstelle (gemäß Tarifvertrag) gewährt.

Bei einem geringeren Stellenanteil (Teilzeitstelle) verringert sich der Förderanteil entsprechend dem prozentualen Anteil zu einer tariflichen Vollzeitstelle.

Die Gemeinde Niedernhausen hat die Gesamtfinanzierung der Maßnahme sicherzustellen.

Es können Bewilligungen über einen Zeitraum von maximal drei Jahren erfolgen. Längstens jedoch bis zum Außerkrafttreten der Förderrichtlinie zum 31.12.2026.

Förderfähig sind Ausgaben für das tatsächlich gezahlte tarifliche Arbeitnehmer-Brutto. Die

Förderung der indirekten Arbeitskosten ist nicht Bestandteil der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Fördermittel können sich somit für das Jahr 2024 auf höchstens 28.320 € belaufen (für 2025 und 2026 dann maximal jeweils 50.000 €). Die mögliche Zuwendung wird bei Kostenträger/Sachkonto 35170200/5410300 erfasst.

Das als Anlage beigefügte Konzept muss über den Rheingau-Taunus-Kreis beim HMSI mit Antragstellung eingereicht werden.

Julia Wernicke
Inspektorin

Barbara Hurth
Fachdienstleitung

Anlagen:

Konzept Gemeindepfleger/in
Förderrichtlinien des Landes Hessen